**Die Urlaubsreise, ein tolles Auto, Markenkleidung, Freizeitvergnügen – oder einfach nur Miete und Lebensunterhalt: Alles muss irgendwie finanziert werden! Immer mehr Beschäftigte in Deutschland haben einen Zweitjob. Dennoch gibt es große Unsicherheiten unter den Beschäftigten zu Voraussetzungen, Bedingungen und Konditionen.**

**Muss ich die Erlaubnis für einen Zweitjob bei meinem Arbeitgeber einholen?**

Die Berufsfreiheit ist im Grundgesetz verankert und darf nicht eingeschränkt werden. Allerdings verpflichten viele Arbeits- bzw. Tarifverträge – in zulässiger Weise – den Arbeitnehmer, die Zustimmung des Arbeitgebers einzuholen, bevor die Nebentätigkeit aufgenommen wird. Jedoch sollten Arbeitnehmer auch ohne arbeits-/tarifvertragliche Verpflichtung hierzu die Nebentätigkeit von sich aus bei ihrem Arbeitgeber anzeigen und Auskunft über Art und Umfang geben.

**Darf mein Arbeitgeber die Nebentätigkeit ablehnen?**

Der Arbeitgeber muss die Zustimmung grundsätzlich erteilen, es sei denn, die Prognose ergibt, dass eine Beeinträchtigung betrieblicher Interessen wahrscheinlich ist. Dies ist beispielsweise der Fall, wenn

* die Nebentätigkeit eine Konkurrenztätigkeit darstellt,
* die vertraglich vereinbarte Arbeitsleistung darunter leidet,
* ideelle oder wirtschaftliche Interessen des Arbeitgebers beeinträchtigt sind.

In diesem Fall darf der Arbeitgeber die Zustimmung zur Nebentätigkeit verweigern.

**Gelten die Grenzen des Arbeitszeitgesetzes für jeden Job einzeln?**

Nein! Mehrere Tätigkeiten sind zusammenzurechnen. Dies spielt insbesondere bei der Einhaltung der werktäglichen und wöchentlichen Höchstarbeitszeit und der Ruhezeit eine Rolle.

**Finden für meinen Nebenjob dieselben Regelungen Anwendung wie für meinen Hauptjob?**

Nein! Eine erlaubte Nebentätigkeit lässt zwei völlig selbständige Arbeitsverhältnisse entstehen. Alle Ansprüche, der Kündigungsschutz usw. berechnen sich nach den Verhältnissen im jeweiligen Arbeits-verhältnis.

**Bekomme ich im Nebenjob – anteilig – dasselbe Entgelt wie Vollzeitkräfte?**

Ein Hauptarbeitsverhältnis ist kein sachlicher Grund, um in einem Zweitarbeitsverhältnis, das ein Teilzeitarbeitsverhältnis ist, anteilig weniger Entgelt zu bekommen als Vollzeitkräfte. Denn niemand darf aufgrund seiner Teilzeittätigkeit benachteiligt werden – auch nicht wegen einer geringfügigen Beschäftigung.

**Kann eine Nebentätigkeit befristet werden?**

Hier gelten die gleichen Befristungsmöglichkeiten – zeitlich und sachlich – wie bei allen anderen Arbeitsverhältnissen.

**Habe ich Anspruch auf Urlaub?**

Ja! Und zwar grundsätzlich im selben Umfang wie alle anderen voll- und teilzeitbeschäftigten Mitarbeiter.